

Az.: 5 A 1048/19.A
4 K 2817/16.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 20. Dezember 2019

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. August 2019 - 4 K 2817/16.A - zuzulassen, wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist unzulässig und daher zu verwerfen. Er wurde nach Zustellung des angefochtenen Urteils am 11. September 2019 innerhalb der einmonatigen Antragsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG bis 11. Oktober 2019 weder schriftlich (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO) noch stattdessen wirksam als elektronisches Dokument (§ 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55a VwGO) eingereicht (unten 1.). Wiedereinsetzungsgründe gemäß § 60 VwGO liegen nicht vor (unten 2.).

- 2 1. Die Beklagte hat ihren Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb der Antragsfrist am 9. Oktober 2019 ausschließlich als elektronisches Dokument über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht, jedoch entgegen § 55a Abs. 1 VwGO nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 dieser Norm. Denn der Antrag wurde als elektronisches Dokument weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen (§ 55a Abs. 3 Alt. 1 VwGO), sondern von der verantwortenden Person (der Prozessvertreterin der Beklagten) nur einfach elektronisch (maschinenschriftlich) signiert, noch hat die Beklagte den Berufungszulassungsantrag auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht (§ 55a Abs. 3 Alt. 2 i. V. m. Abs. 4 VwGO).

- 3 a) Dass die Antragsschrift als elektronisches Dokument nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ihrer Prozessvertreterin versehen war, bestreitet die Beklagte nicht. Soweit sie unter Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Beschl. v. 4. März 2019 - A 3 S 2890/18 - juris Rn. 4/5) geltend macht, bei Einreichung über ihr besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) gemäß § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO bedürfe es keiner qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person, sondern nur deren einfacher elektronischer Signatur, trifft das zwar zu, ist aber bedeutungslos, weil die Beklagte ihr beBPo nicht verwendet hat. Einen anderen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO hat sie ebenfalls nicht gewählt. Das behauptet sie auch nicht.
- 4 b) Gemäß § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO ist der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (beBPo) und der elektronischen Poststelle des Gerichts ein sicherer Übermittlungsweg, wobei das Nähere die Verordnung gemäß § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO regelt. Das ist in den §§ 6 ff. der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geschehen. § 6 Abs. 1 ERVV legt dabei die Anforderungen an ein beBPo fest, ohne die kein sicherer Übermittlungsweg vorliegt (vgl. die gesetzliche Normüberschrift sowie BR-Drs. 645/17, S. 17 f. [zu § 6]).
- 5 Insbesondere bestimmt § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV, dass bei einem beBPo feststellbar sein muss, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber (von der jeweiligen Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts) versandt wurde. Denn beim einfachen EGVP ist zwar eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation durch Verwendung des Protokollstandards OSCI (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 ERVV) gewährleistet, nicht jedoch eine Identifizierung des versendenden Postfachinhabers (vgl. BR-Drs. 645/17, S. 14 [zu § 4]). Deshalb muss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV die Identität des Inhabers eines beBPo für das Gericht beim Empfang einer Nachricht über das EGVP feststellbar sein, was die Übermittlung eines Herkunftsnachweises erfordert (vgl. BR-Drs. 645/17, S. 18 Mitte). Dazu wird bei einem beBPo der über das EGVP versandten Nachricht ein sog. Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) beigefügt. Der VHN weist dem Empfänger nach, dass der versendende Postfachinhaber nach seiner Authentifizierung und Identifizierung in

einem bestimmten sicheren Verzeichnisdienst geführt wird (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ERVV) und dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht eine der zugangsberechtigten Personen (vgl. § 8 ERVV) sicher an seinem Postfach (dem beBPo) angemeldet war. Ist das der Fall, gibt die Software des EGVP dem Empfänger (dem Gericht) über den Transfervermerk und das Prüfprotokoll (seit September 2019 auch über den deren Daten zusammenfassenden Prüfvermerk) die Information „Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach“ (vgl. die Informationen zum besonderen Behördenpostfach unter <https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach>, abgerufen am 19. Dezember 2019, v. a. die dort verlinkte Information zum Herkunftsnachweis; sowie Müller, eJustice-Praxishandbuch, 4. Aufl. 2019, S. 110, 306/307 und 355 ff.).

- 6 Diese Information weist der Prüfvermerk zu der beim Verwaltungsgericht am 9. Oktober 2019 elektronisch eingegangenen Antragschrift der Beklagten nicht aus, sondern nur „Diese Nachricht wurde per EGVP versandt“. Ihr fehlt somit der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV nötige Herkunftsnachweis, so dass sie nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg i. S. v. § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO eingereicht wurde. Entgegen der Ansicht der Beklagten fehlt deshalb nicht nur der Nachweis, dass eine Übermittlung per beBPo erfolgt ist, sondern es ist nachgewiesen, dass das beBPo der Beklagten für die Übermittlung nicht genutzt wurde, sondern nur das einfache EGVP.
- 7 c) Die von der Beklagten zitierte Rechtsprechung zum Schriftformerfordernis (§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO), wonach ausnahmsweise auch ein nicht eigenhändig unterzeichneter bestimmender Schriftsatz beachtlich sein kann, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu geben, ergibt (BVerwG, Beschl. v. 5. Februar 2003 - 1 B 31.03 -, juris Rn. 1), führt im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs jedenfalls dann nicht weiter, wenn - wie hier - einem per EGVP übermittelten elektronischen Dokument der gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV nötige Herkunftsnachweis fehlt und damit keine Übermittlung aus einem beBPo vorliegt.
- 8 Denn um nach dieser Rechtsprechung die Schriftform zu wahren, muss sich aus dem nicht eigenhändig unterschriebenen Schriftsatz allein oder in Verbindung mit beigefügten Unterlagen die Urheberschaft und der Wille, ihn in den Rechtsverkehr zu

bringen, hinreichend sicher ergeben, ohne dass darüber Beweis erhoben werden müsste (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 2001 - 3 B 33.01 -, juris Rn. 2). Es muss feststehen, dass das Schriftstück kein Entwurf ist, sondern dass es dem Gericht mit Wissen und Willen des Berechtigten zugeleitet wurde (vgl. GmS-OGB, Beschl. v. 30. April 1979 - GmS-OGB 1.78 -, juris Rn. 31).

9 Ob der Wille des Berechtigten (der verantwortenden Person i. S v. § 55a Abs. 3 VwGO), ein elektronisches Dokument in den Rechtsverkehr zu bringen, bei dessen Versand vorlag, lässt sich jedoch nicht ohne weitere Ermittlungen feststellen, wenn eine Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ein elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person übermittelt und auch keinen Herkunftsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV für die Übermittlung aus ihrem beBPo beifügt. Das gilt entgegen der Ansicht der Beklagten auch dann, wenn die Behörde ihr beBPo bisher in ständiger Übermittlungspraxis inhaltlich vergleichbar, aber unter Beifügung eines solchen Herkunftsnachweises genutzt hat. Denn nur der Herkunftsnachweis belegt, dass eine der gemäß § 8 ERVV zugangsberechtigten Personen zum Zeitpunkt der Erstellung der Nachricht mittels Zertifikat und Passwort sicher am beBPo angemeldet war und die Nachricht, der das elektronische Dokument angehängt wurde, versandt hat. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass das elektronische Dokument mit Wissen und Willen des Berechtigten übermittelt wurde, weil nur die gemäß § 8 ERVV zugangsberechtigten Personen befugt sind, auf diesem Wege für den Postfachinhaber (für die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts) und damit auch für den Berechtigten elektronische Dokumente an das Gericht zu übermitteln. Ohne Herkunftsnachweis ist dagegen für den Empfänger nicht ohne weitere Ermittlungen feststellbar, ob der Versand durch eine der gemäß § 8 ERVV zugangsberechtigten oder durch andere Personen erfolgt ist, gleichgültig, welchen Inhalt die Nachricht oder die beigefügten elektronischen Dokumente haben.

10 2. Wiedereinsetzung gemäß § 60 VwGO in die damit versäumte Antragsfrist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG kann der Beklagten nicht gewährt werden, weil sie nicht ohne Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten.

11 a) Verschulden i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen wird, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. An Behörden sind dabei die gleichen Anforderungen zu stellen wie an Rechtsanwälte. Auch Behörden haben hinreichende Vorkehrungen für eine wirksame Ausgangskontrolle in Fristssachen zu treffen, die gewährleisten, dass der tatsächliche Abgang fristwahrender Schriftsätze zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Sie haben ihre Büroabläufe so zu organisieren, dass - jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze - eine wirksame Ausgangskontrolle durchgeführt werden kann, die den Abgang fristwahrender Schriftsätze sicherstellt und den Nachweis darüber ermöglicht (st. Rspr., vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 9. September 2005 - 2 B 44.05 -, juris Rn. 2/3, m. w. N.).

12 Dem ist die Beklagte nicht gerecht geworden. Es ist zwar glaubhaft, dass beim Versand über ihr beBPo weder die den Antrag auf Zulassung der Berufung verantwortende Prozessvertreterin, die ihn elektronisch einfach (maschinenschriftlich) signiert hat, noch die zugangsberechtigte Person im Sekretariat, die ihn elektronisch versandt hat, erkennen konnte, dass der nötige Herkunftsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV nicht beigelegt wurde, weil das vom EDV-System der Beklagten erstellte Sendeprotokoll (das den Eingang der Nachricht auf dem Server des Gerichts bestätigt, die sog. „Eingangsbestätigung“) dergleichen nicht angibt. Jedoch obliegt es der Behörde, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur formwirksame Schriftsätze (§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und demgemäß auf elektronischem Wege nur Dokumente ihren Machtbereich verlassen, die den Anforderungen des § 55a VwGO genügen. Dass dies technisch möglich ist, hat die Beklagte selbst vorgetragen und ausgeführt, zu Beginn des Versands über ihr beBPo sei keine Versendung möglich gewesen, falls nicht die technischen Voraussetzungen implementiert gewesen seien, bzw. es habe dann systemseitig eine klare Fehlermeldung gegeben. Die bloße Unkenntnis über den Versand ohne den nötigen Herkunftsnachweis gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ERVV kann die Beklagte deshalb nicht entlasten. Es hätte ihr obliegen, sich bei den von ihr beauftragten externen EDV-Dienstleistern, welche ihr EDV-System technisch betreuen, wie sie vorträgt, um geeignete technische Vorkehrungen zu bemühen, damit derartige Fehler in ihrem Machtbereich nicht auftreten oder rechtzeitig bemerkt werden.

13 b) Das darin liegende Organisationsverschulden der Beklagten tritt nicht deshalb
zurück, weil der Senat den Verstoß gegen § 55a VwGO selbst erst spät bemerkt und
die Beklagte deshalb erst am 15. November 2019 auf den Fehler hingewiesen hat.

14

(1) Eine unverzügliche Hinweispflicht gemäß § 55a Abs. 6 VwGO bestand für den Senat nicht. Danach ist - wenn ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist - dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass diese Vorschrift, die inhaltsgleich auch in den anderen Prozessordnungen gilt, gemäß ihrem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/12634 S. 26/27 [zu § 130a Abs. 6 ZPO]) eng auszulegen ist und nur die Bearbeitungsmöglichkeit eines Dokuments i. S. v. § 55a Abs. 2 Satz 1 VwGO betrifft, nicht aber die gemäß § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO davon zu unterscheidende rechtswirksame Übermittlung i. S. v. § 55a Abs. 3 und 4 VwGO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. September 2018 - 2 WDB 3.18 -, juris Rn. 10; BSG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - B 12 KR 26/18 B -, juris Rn. 7 ff.; BAG, Beschl. v. 15. August 2018 - 2 AZN 269/18 -, juris Rn. 10; BGH, Beschl. v. 8. Mai 2019 - XII ZB 8/19 -, juris Rn. 16 a. E.), die vorliegend allein in Frage steht. Die gegenteilige Rechtsansicht des Ordnungsgebers der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (BR-Drs. 645/17, S. 18 oben) trifft daher nicht zu.

15

(2) Zwar musste der Senat ungeachtet dessen auch aus Gründen prozessualer Fürsorge die Beklagte zeitnah auf die unwirksame elektronische Übermittlung ihrer Berufungszulassungsschrift hinweisen. Jedoch wirkt sich dieser Verstoß hier nicht aus.

16

Die sich aus dem Anspruch der Prozessbeteiligten auf ein faires gerichtliches Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende prozessuale Fürsorgepflicht verpflichtet die Gerichte, auf offenkundige Formmängel eines bestimmenden Schriftsatzes hinzuweisen. Prozessbeteiligte können deshalb erwarten, dass solche Mängel vom Gericht in angemessener Zeit bemerkt und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um eine drohende Fristversäumung zu vermeiden. Zur sofortigen Prüfung solcher Formalien sind die Gerichte jedoch nicht generell verpflichtet, weil dies die Prozessbeteiligten von ihrer eigenen Verantwortung für deren Einhaltung entheben

würde. Unterbleibt ein danach gebotener Hinweis, ist deshalb Wiedereinsetzung in eine versäumte Frist nur zu gewähren, wenn der Hinweis bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang so rechtzeitig hätte erfolgen müssen, dass eine Fristwahrung noch möglich gewesen wäre. Das gilt nicht nur für offenkundige Mängel der Schriftform, sondern auch für Mängel bei der elektronischen Übermittlung, sofern der Mangel dem Transfervermerk, Prüfprotokoll oder nunmehr dem Prüfvermerk ohne weiteres entnommen werden kann (vgl. zu einer fehlenden Unterschrift: BVerwG, Beschl. v. 2. Februar 2000 - 7 B 154.99 -, juris Rn. 1; zu einer unzulässigen Container-Signatur: BSG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - B 12 KR 26/18 B -, juris Rn. 10/11, und BAG, Beschl. v. 15. August 2018 - 2 AZN 269/18 -, juris Rn. 11; allgemein zur prozessualen Fürsorgepflicht in diesem Sinne: BVerfG, Beschlüsse v. 17. Januar 2006 - 1 BvR 2558/05 -, juris Rn. 8 ff., und v. 20. Juni 1995 - 1 BvR 166/93 -, juris Rn. 43 ff., sowie BT-Drs. 17/12634 S. 27 [zu § 130a Abs. 6 ZPO] und Ulrich, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. EL Juli 2019, § 55a Rn. 103).

- 17 Dies zugrunde gelegt konnte die Beklagte zwar erwarten, dass der Senat in angemessener Zeit nach dem Eingang der Akten beim Oberverwaltungsgericht am 17. Oktober 2019 (und nicht erst am 15. November 2019) anhand des vom Verwaltungsgericht beigefügten Prüfvermerks feststellt, dass die als elektronisches Dokument beim Verwaltungsgericht eingereichte Antragschrift entgegen § 55a Abs. 3 VwGO weder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur noch auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurde. Jedoch konnte der Senat zu diesem Zeitpunkt nicht mehr so rechtzeitig auf den Mangel hinweisen, dass die Antragsfrist gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG noch gewahrt werden konnte, weil die Frist - wie eingangs ausgeführt - bereits am 11. Oktober 2019 abgelaufen war.
- 18 Dem Verwaltungsgericht, bei dem der Zulassungsantrag gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 AsylG eingereicht wurde, ist hingegen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang kein Versäumnis vorzuwerfen.
- 19 Die Beklagte konnte nicht erwarten, dass das Verwaltungsgericht den bei ihm erst am 9. Oktober 2019 eingegangenen Zulassungsantrag samt Akten bis zum Fristablauf am 11. Oktober 2019 dem Oberverwaltungsgericht vorlegt. Denn es ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu Eilmaßnahmen nicht verpflichtet, sondern selbst

bei fristgebundenen Schriftsätzen nur gehalten, eine Übermittlung zu wählen, die erfahrungsgemäß nicht länger dauert als die im Regelfall auch heute noch - jedenfalls bei führender Papierakte - vorherrschende Versendung mit der Post (vgl. zur Weiterleitung einer beim unzuständigen Ausgangsgericht eingereichten Berufungsbegründung ans Rechtsmittelgericht: BVerwG, Beschl. v. 15. Juli 2003 - 4 B 83.02 -, juris Rn. 9, m. w. N.). Da keine Eilmaßnahmen geboten waren, ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts den Zulassungsantrag im üblichen Geschäftsgang (wie ihrer Formularverfügung zu entnehmen ist) vor dem Versand ans Rechtsmittelgericht noch der Kammervorsitzenden am 10. Oktober 2019 und der zuständigen Einzelrichterin am 11. Oktober 2019 zur Kenntnis gegeben hat. Unter diesen Umständen war im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit dem Eingang des Zulassungsantrags samt Akten beim Oberverwaltungsgericht bis zum 11. Oktober 2019 nicht zu rechnen.

20 Das Verwaltungsgericht war im ordnungsgemäßen Geschäftsgang schließlich nicht verpflichtet, die Beklagte anstelle des Rechtsmittelgerichts auf den Mangel bei der elektronischen Übermittlung des Zulassungsantrags hinzuweisen. Denn das Verwaltungsgericht ist im Berufungszulassungsverfahren nicht befugt, die Wirksamkeit der Rechtsmitteleinlegung zu prüfen. Für das Verwaltungsgericht besteht deshalb auch kein Anlass dazu. Diese Prüfung obliegt allein dem Rechtsmittelgericht. Die Notwendigkeit der Einlegung des Rechtsmittels beim Ausgangsgericht hat nur praktische Gründe, weil so das Verwaltungsgericht frühestmöglich Kenntnis vom Nichteintritt der Rechtskraft erhält, die Beteiligten so ihre Rechtsmittelschriften einfach bei dem in der Regel ortsnäheren Ausgangsgericht einreichen können und eine Rechtsmittelschrift dadurch samt der Akten sogleich dem Oberverwaltungsgericht übersandt werden kann, wodurch die Aktenanforderung durch das Rechtsmittelgericht entfällt (vgl. Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 37. EL Juli 2019, § 124a Rn. 83; Stuhlfauth, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, § 124a Rn. 70; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 158).

21 Dass infolge dessen der Rechtsmittelführer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach Einlegung seines Rechtsmittels einen gerichtlichen Hinweis auf offenkundige Formmängel seines Schriftsatzes erwarten

kann, benachteiligt ihn nicht unzumutbar. Denn es obliegt ihm - wie ausgeführt - grundsätzlich selbst, für die Einhaltung der nötigen Formalien zu sorgen, so dass er nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang mit einem solchen Hinweis rechnen darf. Will er sich die Möglichkeit eines solchen Hinweises offenhalten, muss er deshalb sein Rechtsmittel so rechtzeitig vor Fristablauf einlegen, dass er bei Berücksichtigung der notwendigen gerichtlichen Bearbeitungs- und üblichen Laufzeit der Akten vom Ausgangs- zum Rechtsmittelgericht im normalen Geschäftsgang (ohne Eilmaßnahmen) noch vor Fristablauf einen solchen Hinweis vom Rechtsmittelgericht erwarten kann. Etwaige zeitliche Unwägbarkeiten gehen dabei zu Lasten des Rechtsmittelführers, weil er grundsätzlich selbst die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für eine wirksame Rechtsmitteleinlegung trägt.

- 22 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert